

Allgemeine Einkaufsbedingungen 2014 der Salzburger Gebietskrankenkasse (AGB) für Bagatellaufträge (Direktvergabe)

I. Allgemeines

Die AGB sind ein verbindlicher Bestandteil für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit unserem Vertragspartner, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Regelungen – insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners- sowie Ergänzungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde. Diese AGB gelten auch für Zusatzaufträge.

II. Angebot/Auftrag/Ausführung

1. Angebote haben, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart, mindestens 4 Monate bindend zu sein. An uns gelegte Offerte sind, gleichgültig welche Vorarbeiten notwendig waren, unentgeltlich und verbleiben bei der SGKK.
2. Die Weitergabe etwaiger Ausschreibungsunterlagen im Original oder als Kopie an Dritte ist nicht gestattet.
3. Auf die, den SGKK Vorgaben (Ausschreibungsunterlagen), widersprechenden Ausführungen (jeglicher Art) ist gesondert hinzuweisen, ansonsten gelten die SGKK-Vorgaben.
4. Sollte einer Bestellung nicht binnen 7 Wochentagen widersprochen werden, gilt dies als uneingeschränkte Annahme.
5. Werden Leistungen erforderlich, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, aber für die Erbringung der vereinbarten Leistung typisch und immanent sind, so gelten diese als im Vertrag vereinbart und auch als abgeboten.
6. Soweit erforderlich hat der Bieter sich Kenntnisse über die Örtlichkeit und den Bestimmungen für ausführende Firmen zu verschaffen. Nachträgliche Forderungen und Vorbehalte wegen Unkenntnis der örtlichen, baulichen, formalen und technischen Verhältnisse werden nicht anerkannt. Sollte auf Grund der Unkenntnis die Vertragserfüllung nicht ordnungsgemäß möglich sein, ist die SGKK zum Rücktritt berechtigt.
7. Die Erstellung des Angebotes für die durchzuführenden Arbeiten hat unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erfolgen und ist der Bieter verpflichtet, bei der Durchführung des Auftrages diese Vorschriften einzuhalten, und die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
8. Der Vertragspartner setzt nur sorgfältig ausgewählte Mitarbeiter ein und ersetzt auf Verlangen der SGKK binnen kürzester Frist jene Mitarbeiter, die nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder die Vertragserfüllung beeinträchtigen.
9. Die Bestätigung eines Lieferscheines, Arbeitsnachweises, Reparaturscheines u. dgl. gilt nicht als Übernahme.
10. Abgenommen werden nur ordentliche einwandfreie Lieferungen / Leistungen.
11. Der erteilte Auftrag darf ohne die Zustimmung der SGKK weder teilweise noch ganz an Subunternehmer weitergegeben werden.

III. Kündigung und Rücktritt vom Vertrag

1. Bei Dauerschuldverhältnissen kann die SGKK unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen, der Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen mit Wirkung zum Monatsende den Vertrag kündigen. Ein Kündigungsverzicht seitens der SGKK bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die SGKK.
2. Aus wichtigem Grund kann die SGKK den Vertrag jederzeit fristlos kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere jene, die zum Rücktritt berechtigen, oder wenn der Vertragspartner stirbt, im Falle einer juristischen Person diese liquidiert wird oder über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.
3. Bei Nichteinhaltung des Ausführungstermins steht der SGKK - gleichgültig, weshalb die Verzögerung eintrat - das Recht zu, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.
4. Darüber hinaus ist die SGKK berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere:
 - a. wenn der Vertragspartner gegen behördliche Vorschriften oder gegen Bestimmungen dieser AGB verstößt;
 - b. wenn der Vertragspartner Handlungen gesetzt hat, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmen für die SGKK nachteilige, gegen die guten Sitten verstoßende oder wettbewerbswidrige Abreden getroffen hat;
 - c. wenn der Vertragspartner unmittelbar oder mittelbar Mitarbeitern der SGKK, die mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile angedroht oder zugefügt hat;
 - d. in Fällen des Punktes II.6.
5. Die SGKK ist bei Vorliegen eines dieser Gründe berechtigt, entweder hinsichtlich des gesamten noch nicht erfüllten Vertrages oder lediglich einzelner Teile davon zurückzutreten.
6. Die SGKK hat das Recht, bei Vorliegen jener Gründe, die sie zum Rücktritt vom Vertrag berechtigen, nach einmaliger schriftlicher Aufforderung an den Vertragspartner und unter Festsetzung einer Nachfrist von 14 Tagen (Postaufgabe), bei Gefahr im Verzug jedoch sofort, ohne weitere Verständigung eine Ersatzvornahme

auf Kosten und Risiko des Vertragspartners vorzunehmen. Sämtliche infolge der Ersatzvornahme entstehenden Kosten und Schäden gehen zu Lasten des Vertragspartners. Die SGKK kann mit diesen gegen die Forderungen des Vertragspartners aufrechnen.

IV. Preise/Rechnung

1. Alle Leistungen werden zu Festpreisen vergütet. In die Festpreise sind sämtliche Leistungen eingerechnet, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind, insbesondere Installations- und Dokumentationskosten, die Kosten für eine erste Instruktion, etwaige Lizenzgebühren, Verpackungs-Transport-, Versicherungs- und Abladekosten, öffentliche Gebühren und Abgaben sowie allfällige Sozialleistungen und Spesen.
2. Senkt der Vertragspartner vor der Abnahme die Listenpreise, werden die Preise entsprechend angepasst.
3. Alle Rechnungen sind unter Einhaltung der gesetzlichen Formvorschriften in der jeweils geltenden Fassung sowie der in der Bestellung vorgenommenen Gliederung an die bestellende Abteilung zu stellen.
4. In allen den Auftrag betreffenden Schriftstücken, insbesondere Rechnungen, ist die Bestellnummer anzuführen. Widrigenfalls ist die SGKK berechtigt, diese ohne Bearbeitung zurückzustellen und gelten im Zweifel als nicht bei der SGKK eingelangt.
5. Für die Prüfung der Rechnung steht der SGKK 2 Wochen zu. Zahlungs- und Skontofristen beginnen nach der Rechnungsprüfungsfrist zu laufen.
6. Rechnungslegung ist erst nach ordentlicher Übernahme/Abnahme möglich.
7. Eine Aufrechnung gegen die Ansprüche der SGKK mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen. Dasselbe gilt für Abtretungen und Verpfändungen der Forderungen des Auftragnehmers gegen die SGKK.

V. Zahlung

1. Die Zahlung erfolgt per Überweisung auf ein auf der Rechnung angegebenes Konto binnen 30 Tagen.
2. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung / Leistung und damit keinen Verzicht auf der SGKK zustehende Ansprüche ungeachtet ihres Rechtstitels.

VI. Haftung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre für bewegliche und 3 Jahre für unbewegliche Sachen ab Abnahme gemäß diesen Einkaufsbedingungen. Nach der Hälfte der Gewährleistungsfrist findet eine Beweislastumkehr statt.
2. Der Vertragspartner garantiert ausdrückliche die Mängelfreiheit der gesamten Leistung während der Gewährleistungsfrist. Im Gewährleistungsfall hat die SGKK - unbeschadet der gesetzlichen Möglichkeiten - das Recht, selbst wenn der Mangel unwesentlich und behebbar ist, nach ihrer Wahl kostenlosen Austausch, Wandelung, kostenlose Mangelbeseitigung oder einen angemessenen

Preisnachlass zu verlangen. Als Frist zur Mängelbehebung gelten 14 Tage jedenfalls als angemessen. Kommt der Vertragspartner seiner Gewährleistungspflicht

binnen dieser Frist nicht nach, ist die SGKK berechtigt den Mangel auf Gefahr und Kosten des Lieferanten selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen.

3. § 377 UGB kommt nicht zur Anwendung.
4. Haftungsausschlüsse ebenso wie Haftungsbeschränkungen vom Vertragspartner, insbesondere aus dem Titel der Gewährleistung oder Schadenersatz, werden seitens der SGKK nicht akzeptiert.

VII. Erfüllungsort und Übernahme

1. Erfüllungsort für die Lieferung/Leistung ist grundsätzlich das gesamte Bundesland Salzburg in speziellen die auf den Bestellschein/Auftrag angeführte Lieferadresse.
2. Es werden unteilbare Gesamtleistungen vereinbart.
3. Die Rechnungslegung und Zahlung hat an den Hauptsitz der SGKK, derzeit Engelbert-Weiß-Weg 10, 5020 Salzburg, zu erfolgen, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist.
4. Warenübernahme ist nur werktags von Montag bis Freitag zwischen 8:00 und 12:00 Uhr möglich.
5. Der Vertragspartner trägt die Kosten und das Risiko des Transportes bis zur bestätigten Übergabe an der Lieferadresse. Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung geht erst mit bestätigter Übergabe auf die SGKK über. Schäden, welche infolge unsachgemäßer Verpackung vor der Abnahme durch die SGKK entstehen, trägt der Vertragspartner.
6. Ist für den Vertragspartner erkennbar, dass er mit der Lieferung oder Leistung in Verzug gerät, so hat er die SGKK unverzüglich über den bevorstehenden Verzug und dessen voraussichtliche Dauer zu verständigen. Die Verständigung bewirkt keine Ausnahme vom Rücktrittsrecht der SGKK.

VIII. Entpflichtungserklärung

1. Sofern sich der Vertragspartner an einem flächendeckenden System der Verpackungsentsorgung in Österreich beteiligt, ist schon im Angebot, aber auch auf jedem Lieferschein und jeder Rechnung eine rechtsverbindliche Erklärung aufzunehmen, die unter anderem das jeweilige Sammel- und Verwertungssystem sowie die Lizenznummer zu enthalten hat.
2. Zusätzliche Entgelte oder Kosten, wie etwa Pfandgelder oder Entsorgungskosten werden von der SGKK nicht anerkannt.
3. Unterlässt der Vertragspartner eine solche Erklärung, so hat er das Verpackungsmaterial abzuholen oder zurückzunehmen. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, ist die SGKK berechtigt, die Entsorgung durch Dritte auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners vornehmen zu lassen.

IX. Streitvereinbarung/ Geheimhaltungsverpflichtung

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus einem Vertrag- einschließlich Entscheidungen über dessen Bestehen oder Nichtbestehen – ist das sachlich zuständige Gericht am Hauptsitz der SGKK (dzt. Stadt Salzburg).
2. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
3. Ein anhängiger Streitfall aus diesem Vertrag berechtigt die Vertragspartner nicht, die Leistungen einzustellen.
4. Alle im Rahmen der Ausschreibung und der Durchführung des Auftrages erhaltenen Angaben und Informationen sind, soweit sie nicht von der SGKK selbst veröffentlicht wurden, vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer verpflichtet sich unwiderruflich zur Geheimhaltung sämtlicher seitens der SGKK zugänglich gemachter zur Verfügung gestellter oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund der Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zur SGKK bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und diese ohne Zustimmung der SGKK Dritten in keiner Weise zugänglich zu machen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Informationen nur im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden. Der Vertragspartner. hält die SGKK hinsichtlich etwaiger aus dem Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht entstandenen Schäden schad- und klaglos.
5. Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung bzw. Angebotseinholung durch die SGKK aufrecht.
6. Werbung und Publikationen über Aufträge von der SGKK sowie die Aufnahme der SGKK in die Referenzliste des Vertragspartners bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der SGKK.
7. Die Bestimmungen des österreichischen Datenschutzgesetzes idgF, insbesondere die §§ 14 und 15 DSG 2000, bleiben davon unberührt und sind genauestens einzuhalten.

X. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
2. Sollten seitens der SGKK im Rahmen des Bestellvorganges von diesen AGB abweichende Regelungen getroffen werden, so gelten diese. Derartige Regelungen bewirken dem Vertragspartner gegenüber keine dauerhafte Abänderung dieser AGB, sondern haben ausschließlich für die konkrete Bestellung Geltung.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise gegen zwingende Normen verstoßen oder undurchführbar sein, so sind lediglich diese und nicht auch die übrigen Bestimmungen dieser AGB unwirksam. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gemäß Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder

undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.